

Kennzeichnungs- und Meldevorschriften für Halter von Equiden

Versammlung der Pferdebetriebe des Kreis-
Reiterverbandes Bergisch Land
05. Juli 2010,
Hebborner Hof, Bergisch Gladbach

Veterinäramt Rheinisch-Bergischer Kreis

09.07.2010

Rheinisch-Bergischer  Kreis

Diese Präsentation gibt einen Überblick über die
Regelungen zur Kennzeichnung und
Registrierung von Equiden.

Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

Für Detailfragen wenden Sie sich bitte an Ihr
zuständiges Veterinäramt.

09.07.2010

Rheinisch-Bergischer  Kreis

Recht

- VO (EG) 504/2008

VERORDNUNG (EG) Nr. 504/2008 DER KOMMISSION

vom 6. Juni 2008

zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden

- Viehverkehrsverordnung
- Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung

09.07.2010

Rheinisch-Bergischer  Kreis

VO (EG) 504/2008

Aus: Erwägungsgründe der EU zur VO

- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates ⁽³⁾ enthält eine Definition des Tierhalters. Demgegenüber bezieht sich Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 90/426/EWG auf den Besitzer bzw. Züchter des Tieres. Die Richtlinie 92/35/EWG des Rates vom 29. April 1992 zur Festlegung von Kontrollregeln und Maßnahmen zur Bekämpfung der Pferdepest ⁽⁴⁾ enthält eine kombinierte Definition des Besitzers/Halters. Da nach gemeinschaftlichem und einzelstaatlichem Recht der Besitzer eines Equiden nicht notwendigerweise mit der Person übereinstimmt, die für das Tier verantwortlich ist, sollte klargestellt werden, dass in erster Linie der Halter des Equiden, der möglicherweise auch der Besitzer ist, für die Identifizierung des Equiden im Einklang mit der vorliegenden Verordnung zuständig ist.

VO (EG) 1760/2000

Artikel 2

Für diesen Titel gelten folgende Definitionen:

- „Tier“: Rind im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstaben b) und c) der Richtlinie 64/432/EG ⁽²⁾,
- „Betrieb“: Anlage, Gebäude oder, im Fall eines landwirtschaftlichen Freilandbetriebs, jeder andere Ort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, an dem Tiere im Sinne dieser Verordnung gehalten, aufgezogen oder anderweitig behandelt werden;
- „Tierhalter“: jede natürliche oder juristische Person, die vorübergehend oder ständig, auch beim Tiertransport oder auf dem Viehmarkt, für Tiere verantwortlich ist;

09.07.2010

Rheinisch-Bergischer  Kreis

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Buchstaben a und c bis f, h und i der Richtlinie 90/426/EWG sowie Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 90/427/EWG.

(2) Weiterhin bezeichnen die Begriffe

a) „Halter“ jede natürliche oder juristische Person, die Besitzer oder Eigentümer eines Equiden ist bzw. für dessen Haltung zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich bzw. auf befristete oder unbefristete Dauer (z. B. während des Transports, auf Märkten, bei Turnieren, Rennen oder kulturellen Veranstaltungen);

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze und Verpflichtung zur Identifizierung der Equiden

(1) Equiden gemäß Artikel 1 Absatz 1 dürfen nicht gehalten werden, wenn sie nicht im Einklang mit der vorliegenden Verordnung identifiziert sind.

(2) Ist der Halter nicht Besitzer des Equiden, so handelt er innerhalb des Rahmens dieser Verordnung im Namen von und mit dem Einverständnis der natürlichen oder juristischen Person, die Besitzer des Equiden ist („der Besitzer“).

Also:

Pensionsstallbetreiber = Tierhalter;

09.07.2010

Besitzer und Eigentümer = „Owner“ nach EG-VO

- Besitzer: derjenige, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Pferd hat (kann gleichzeitig auch Eigentümer sein)
- Eigentümer: hat umfassendes Recht an seinem Tier; kann nach Belieben mit seinem Eigentum verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen, soweit nicht Rechte Dritter oder Gesetze dagegen stehen § 903 BGB

09.07.2010

Viehverkehrsverordnung

- § 26: Wer Einhufer halten will, hat dies beim Veterinäramt und der Tierseuchenkasse (vorher!) **anzuzeigen** (Pflichtangaben: Name, Anschrift, Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, die Nutzungsart und ihr Standortes); Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen; Registriernummer
- § 44 ff. Kennzeichnung, Equidenpass, Übernahme, Anzeige bei Kennzeichnung

09.07.2010

Rheinisch-Bergischer  Kreis

Tierhalter-Arzneimittel- Nachweisverordnung

- Verordnung verpflichtet den Betrieb (= Halter) von lebensmittelliefernden Tieren über Erwerb und Verbleib der apothekenpflichtigen und verschreibungspflichtigen Arzneimittel **Nachweise** zu führen und jede Arzneimittelverordnung in ein **Bestandsbuch** einzutragen

09.07.2010

Rheinisch-Bergischer  Kreis

Equidenpass

Wer braucht den Pass?

Der Pass ist vorgeschrieben für **ausnahmslos**
ALLE Einhufer, also Pferde, Ponys, Esel....

- ▶ Verordnung (EG) Nr. 504/2008
- ▶ § 44a Viehverkehrsverordnung

09.07.2010

Rheinisch-Bergischer  Kreis

Equidenpass

Ab wann braucht man den Pass?

- Neugeborenen Fohlen: spätestens beim Absetzen
- Pferde, die bislang keine Pass besitzen:
unverzüglich

09.07.2010

Rheinisch-Bergischer  Kreis

Equidenpass

Wozu dient der Pass?

- eindeutige Identifizierung des Tieres
- Nachweis von tierärztlichen Behandlungen (Medikamenteneinsatz, Impfungen)

09.07.2010

Rheinisch-Bergischer  Kreis

Equidenpass

Wohin mit dem Pass?

Der Pass muss stets beim Pferd sein, d.h.

- Pass im Stall deponieren
- bei Turnieren, Wanderritten, Zuchtschauen, zum Tierarzt etc. **immer** mitführen

VERBRINGUNG UND BEFÖRDERUNG VON EQUIDEN

Artikel 13

Verbringung und Beförderung von eingetragenen Equiden
sowie von Zucht- und Nutzequiden

(1) Das Identifizierungsdokument muss eingetragene Equiden
sowie Zucht- und Nutzequiden ständig begleiten.

09.07.2010

Rheinisch-Bergischer  Kreis

Equidenpass

Wer stellt den Pass aus?

- Pferd mit ausländischen Papieren oder ohne Papiere : über die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN)
- Pferd mit Abstammungsnachweis: über den jeweiligen Zuchtverband

09.07.2010

Rheinisch-Bergischer  Kreis

Equidenpass

An wen wende ich mich?

- Pferd mit ausländischen Papieren oder ohne Papiere : Wenden Sie sich an den **Kreistierzuchtberater** oder Ihren **Tierarzt**.
- Pferd mit Abstammungsnachweis: Wenden Sie sich an den **Kreistierzuchtberater**

09.07.2010

Rheinisch-Bergischer  Kreis

Equidenpass

Voraussetzungen für den Pass?

1. Registrierung als Pferdehalter bei der Tierseuchenkasse

Dem Pferdehalter wird eine Registriernummer (HIT-Nummer, 12-stellig) zugewiesen ohne die die Ausstellung des Equidenpasses nicht möglich ist

09.07.2010

Rheinisch-Bergischer  Kreis

Equidenpass

Voraussetzungen für den Pass?

- 2) Pferdehalter muss Pass und Transponder-Chip beantragen (ggf. über den Kreistierzuchtberater oder Tierarzt)
 - Für Pferde ohne Papiere und für Pferde mit ausländischen Papieren wird der Transponder bei der FN beantragt.
 - Für Pferde mit Abstammungsnachweis beim jeweiligen Zuchtverband

09.07.2010

Rheinisch-Bergischer  Kreis

Equidenpass

Voraussetzungen für den Pass?

3) Identifizierung und Kennzeichnung

- Der Beauftragte des Zuchtverbandes oder ein Tierarzt setzt dem Pferd einen **Chip** und gibt im Pass Abzeichen und Wirbel des Pferdes an (**Abzeichendiagramm**).
Ein Brandzeichen ist nicht mehr notwendig.
- Der Pferdeeigentümer muss festlegen, ob es sich um ein **Schlachtpferd** handelt oder nicht.

09.07.2010

Rheinisch-Bergischer  Kreis

Equidenpass

„zur Schlachtung bestimmt“:

- das Pferd kann (muss aber nicht) geschlachtet werden, es kann als „lebensmittellieferndes Tier“ dienen
- einige Medikamente sind verboten
- Behandlungen mit verschreibungs- und apothekenpflichtigen Arzneimitteln müssen durch „**Betriebe**“ (= Tierhalter) in einem „Bestandsbuch“ vermerkt werden
- die Anwendung bestimmter Wirkstoffe muss durch den Tierarzt im Equidenpass (Arzneimittelanhang) vermerkt werden, dann sechs Monate Wartezeit nach der letzten Behandlung bis zur Schlachtung

09.07.2010

Rheinisch-Bergischer  Kreis

Equidenpass

„zur Schlachtung bestimmt“ - Fortsetzung:

- „Tierärztliche Arzneimittel Anwendungs- und Abgabebeleg“ (AuA-Beleg) muss von Tierarzt **direkt** bei Behandlung/Abgabe erstellt werden und vom Tierhalter 5 Jahre aufgehoben werden.
- Über den Bezug von apothekenpflichtigen Arzneimitteln aus eigener Veranlassung ist ein Beleg ebenfalls 5 Jahre aufzuheben.
- Der Status des Pferdes kann jederzeit in „nicht zur Schlachtung bestimmt“ geändert werden

09.07.2010

Rheinisch-Bergischer  Kreis

Equidenpass

„NICHT zur Schlachtung bestimmt“:

- das Pferd darf NIEMALS als Lebensmittel dienen
- der Arzneimiteleinsatz ist „nicht“ beschränkt
- Behandlungen mit Arzneimitteln müssen nicht dokumentiert werden (kein Bestandsbuch, kein Eintrag im Equidenpass, keine AuA-Belege nötig).
- der Status kann NICHT in „Schlachtpferd“ geändert werden!
- **Nach dem Tierschutzgesetz darf eine Tötung des Tieres nur bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes erfolgen.**

09.07.2010

Rheinisch-Bergischer  Kreis

Equidenpass

Voraussetzungen für den Pass?

3) Benötigte Daten zur Passausstellung I

- **Registriernummer des Tierhalters**
- **Transpondernummer**
- Dokument Nummer
- Dokumentenart
- Pass-Aussteller (Betriebsnummer)
- Ausstellungsdatum
- Art des Equiden
- Geschlecht
- Tiername
- Farbe

09.07.2010

Rheinisch-Bergischer  Kreis

Equidenpass

Voraussetzungen für den Pass?

3) Benötigte Daten zur Passausstellung II

- Geburtsdatum
- Einfuhrdatum
- Registriernr. des Kennzeichnungsberechtigten
- Angaben zum **Besitzer/Eigentümer** des Equiden
(vollständiger Name und vollständig Adresse)
- Implantationsstelle
- Status als registrierter Equide (Turnierpferd) oder nicht registrierter Zucht- und Nutzequide (Freizeitsportpferd)
- Lebensmitteleignung
- Equidennummer (UELN)
- Herkunftsland
- Geburtsland

09.07.2010

Rheinisch-Bergischer  Kreis

Equidenpass

Brauchen alle Pferde einen Transponder-Chip?

- Equidenpass wird neu beantragt
 - ▶ Chip gesetzlich vorgeschrieben
- Equidenpass schon vorhanden
 - ▶ nachchippen nicht erforderlich

09.07.2010

Rheinisch-Bergischer  Kreis

Equidenpass

Änderung zum Besitzer/Eigentümer des Pferdes:

- Schriftliche Mitteilung unter Angabe der Registriernummer des Pferdehalters an die Pass ausgebende Stelle
- Einsenden des Passes an die Pass ausgebende Stelle zur Aktualisierung der Daten
- Mitteilung eines Tierhalterwechsels bisher nicht vorgesehen!
- Achtung: Ein zukünftiger Pensionsstallbetreiber als Tierhalter muss sich vergewissern, dass Daten zum Besitzer/Eigentümer des Einhufers aktuell sind

09.07.2010

Rheinisch-Bergischer  Kreis

Equidenpass

Rückgabe des Passes bei Tod,
Schlachtung oder Diebstahl des
Equiden:

- Pass muss innerhalb von 30 Tagen an die Pass ausgebende Stelle zurück geschickt werden

09.07.2010

Rheinisch-Bergischer  Kreis

Equidenpass

Verlust des Passes:

- Identität des Equiden zweifelsfrei ►
Duplikat des alten Passes
- Ansonsten ► Ersatz-Equidenpass

Status ist in beiden Fällen immer
„nicht zur Schlachtung bestimmt“

09.07.2010

Rheinisch-Bergischer  Kreis